

Stadt Wuppertal – Ressort 104.11 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Es informieren Sie Frau Bandke und Frau Sindermann

Telefon (0202) 563-4327 und 563-6724

Fax (0202) 563-5779

E-Mail iris.bandke@stadt.wuppertal.de
susanne.sindermann@stadt.wuppertal.de

Zimmer C-498

Sprechzeiten Mo - Fr 8.00 - 12.30 Uhr

Zeichen 104.11

Informationsblatt zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Fußgängerzonen Barmen, Elberfeld und Wupperfelder Markt in Wuppertal

(Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten)

Die Fußgängerzone Barmen umfasst folgende Straßen bzw. Plätze:

Alter Markt, Concordienstraße, Eugen-Rappoport-Straße, Geschwister-Scholl-Platz, Heubruch 1 a - 5 und 6, Johannes-Rau-Platz, Lindenstraße, Rolingswerth, Schuchardstraße, Werth, Werther Hof 4 bis Einmündung Werth.

Die Fußgängerzone Elberfeld umfasst folgende Straßen bzw. Plätze:

Alte Freiheit, Armin T.-Wegner-Platz, Burgstraße, Calvinstraße, Friedrichstr. 40 - 52 und 41 - 65, Grabenstraße, Herzogstraße, Kerstenplatz, Kleine Klotzbahn 21 - 27 und 22, Klotzbahn, Kipdorf 1 - 11 und 6, Kirchplatz, Kirchstraße, Mäuerchen 4, Rommelspütt, Schlössersgasse, Schloßbleiche 4 - 22, Schöne Gasse, Schwanenstraße, Turmhof, Von der Heydt-Platz, Wilhelmstraße, Willy-Brandt-Platz, Wirmhof.

Die Fußgängerzone Wupperfelder Markt umfasst nur diesen Platz.

Antragsverfahren

Den Antrag richten Sie bitte per Post, Fax oder Mail an die im Briefkopf genannte Adresse.

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

Die Ausnahmegenehmigung und die Gebührenrechnung werden generell auf dem Postweg versandt.

Wir sind um eine kurzfristige Bearbeitung bemüht. Gleichwohl bitten wir Sie bei Antragstellung zu berücksichtigen, dass je nach Antragsaufkommen mit gewissen Bearbeitungs- und Versandzeiten gerechnet werden muss.

Hinweis

Fahrzeuge, welche die durch Verkehrszeichen angeordnete Tonnagebeschränkung bzw. das zulässige Gesamtgewicht überschreiten, benötigen generell eine Ausnahmegenehmigung.

Gebühren

Folgende Gebühren sind gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzt:

Be- und Entladen sowie Befahren im Rahmen einer Veranstaltung

Genehmigungsfrei für Fahrzeuge, welche die durch Verkehrszeichen angegebene Tonnagebeschränkung bzw. das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten, während der Ladezeiten

Montags bis freitags von 6 Uhr bis 11 Uhr und 19 Uhr bis 22 Uhr,
samstags von 6 Uhr bis 10 Uhr.

Außerhalb der vorgenannten Ladezeiten fallen folgende Gebühren an:

Erster Tag für ein Fahrzeug	20 €
erster Tag für jedes weitere Fahrzeug	11 €
jeder weitere Tag für jedes Fahrzeug	11 €
bei Überschreitung der Tonnagebeschränkung bzw. des zulässigen Gesamtgewichtes für jeden Tag für jedes Fahrzeug	11 €

Abstellen (= Parken)

Das Parken in den Fußgängerzonen ist ohne Ausnahmegenehmigung generell nicht gestattet. Muss das Fahrzeug in der Fußgängerzone parken, ist dies bei Antragstellung mit anzugeben und zu begründen.

Folgende Gebühren werden erhoben:

Erster Tag für ein Fahrzeug	31 €
erster Tag für jedes weitere Fahrzeug	22 €
jeder weitere Tag für jedes Fahrzeug	22 €
bei Überschreitung der Tonnagebeschränkung bzw. des zulässigen Gesamtgewichtes für jeden Tag für jedes Fahrzeug	11 €

Änderungen

Bei Änderungen (z. B. Termin oder Kfz-Kennzeichen) wird die bereits erteilte Genehmigung widerrufen. Zwecks Änderung wird der neue Termin bzw. das/die neue/n Kennzeichen benötigt (Fotokopie Fahrzeugschein erforderlich).

Die Gebühr für Änderungen beträgt zurzeit 15 €.